



Förderkreis Otzberger Sommerkonzerte

Vereinsordnung

Allgemeines

Der Förderkreis Otzberger Sommerkonzerte wird ins Vereinsregister eingetragen und bekommt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Als gemeinnütziger Verein erfüllt er die Voraussetzungen für Steuerbegünstigung; Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar.

Die vorliegende Vereinsordnung ergänzt die Satzung durch allgemeinverbindliche Regelungen des Vereinslebens. Laut § 10 der Satzung wird sie vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 1 Veranstaltungen

1. Der Verein veranstaltet einmal jährlich die Otzberger Sommerkonzerte. Es sollen 5 bis 6 Konzerte an drei Wochenenden sein, jeweils nach Ende der hessischen Sommerferien.
Ziele dieser Kammermusikreihe sind:
 - Musikern* aus der ganzen Welt Gelegenheit zu geben, sich in Otzberg kennen zu lernen, dort gemeinsam zu proben und in unterschiedlichen Formationen aufzutreten – nach dem Prinzip „artists in residence“.
 - Durch möglichst niedrige Eintrittspreise jedem Bürger zu ermöglichen, sich an live dargebotener Musik zu erfreuen.
 - Jugendlichen und Kindern Zugang zu klassischer Musik zu verschaffen, insbesondere durch die Terminwahl (Nachmittagsveranstaltungen) sowie die Programmgestaltung und -auswahl.
2. Der Verein richtet nach Bedarf andere kulturelle Veranstaltungen aus wie Lesungen, Ausstellungen, Konzerte für und/oder mit Schülern, Meisterkurse. Voraussetzung dazu ist, dass
 - der Vorstand sie beschließt
 - die Mitgliederversammlung sie genehmigt
 - sie sich selbst tragen, die Vereinskasse also nicht zusätzlich belastet wird.

§ 2 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet laut Satzung zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Auf der Beitrittserklärung entscheidet sich jedes Mitglied für eine dieser beiden Mitgliedschaften.
 - a) Aktive Mitglieder unterstützen durch ihre ehrenamtliche Mitarbeit die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Konzerte oder anderer Veranstaltungen im Rahmen der Vereinszwecke. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und sind dort stimm- und wahlberechtigt.
 - b) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell durch ihre Jahresbeiträge, eventuell auch durch Spenden. Sie haben keinen formalen Einfluss auf Entscheidungsprozesse.
2. Für alle Mitglieder gilt die Beitragsordnung.
3. Allen Mitgliedern stehen folgende Vergünstigungen und Vorzüge zu:
 - Ermäßigung auf die Eintrittskarten sowie die Abonnements zu den Konzerten oder anderen Veranstaltungen des Vereins um rund 20 %.
 - Die Mitglieder werden beim Kartenkauf bevorzugt, indem der Vorverkauf für sie zwei Wochen vor dem allgemeinen Vorverkaufstermin beginnt.
 - Den Mitgliedern wird frühest möglich eine Programm-Übersicht zugeschickt.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel am letzten Donnerstag im Januar statt.
2. Fördermitglieder werden nicht schriftlich eingeladen, haben aber Teilnahme- und Rederecht. Ort und Termin werden im Internet bekannt gegeben unter www.otzbergersommerkonzerte.de
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden ebenfalls im Internet angekündigt.

* Hier wie in der gesamten Vereinsordnung gelten die Personenbezeichnungen als geschlechtsunabhängig.

§ 4 Beitragsordnung

1. Auf der Gründungsversammlung am 25. 11. 2004 wurden die Beiträge wie folgt festgesetzt:
 - a) Mitglieder bezahlen einen Jahresbetrag von 25,00 Euro.
 - b) Schüler und Studenten bezahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag von 15,00 Euro.
2. Der erste Beitrag ist mit dem Eintritt in den Verein zu zahlen. Die folgenden Beiträge sind jährlich im Januar zu zahlen.
3. Die Beiträge werden direkt auf das Vereinskonto überwiesen. Liegt eine Einzugsermächtigung vor, bucht der Vorstand den fälligen Beitrag im Januar ab. Um die Verwaltung zu vereinfachen ist es wünschenswert, von jedem Mitglied eine Einzugsermächtigung zu bekommen.
4. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder Spenden.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mittel des Vereins dienen insbesondere
 - der Deckung von Kosten, die mit der Organisation und Durchführung der Konzerte bzw. anderer kultureller Veranstaltungen entstehen, beispielsweise:
Gagen, Fahrtkosten und Unterbringung der Künstler, Werbung, Programmhefte, Saalmiete, GEMA-Gebühren, Transport, Miete und Stimmung des Flügels
 - der Deckung materieller Kosten, die durch die Vereinsverwaltung entstehen, beispielsweise:
Porto, Büromaterial.
3. Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden.

§ 6 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Aufgabe des Vorsitzenden ist es
 - die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten
 - das Veranstaltungsprogramm aufzustellen
 - die Künstler zu engagieren
 - Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben
 - Zuschüsse zu beantragen und daran geknüpfte Bedingungen zu erfüllen.
2. Aufgabe des Schriftführers ist es
 - über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis wiedergibt
 - die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen zu verschicken
 - die Mitgliederliste zu verwalten.
3. Aufgabe des Schatzmeisters ist es
 - die Kasse des Vereins zu verwalten
 - ordnungsgemäß Buch zu führen über alle Einnahmen und Ausgaben
 - den Kassenbericht zu erstellen und dem Kassenprüfer, der Mitgliederversammlung sowie dem Finanzamt vorzulegen.
4. Die Aufgaben können im Bedarfsfall unter den Vorstandsmitgliedern ausgetauscht werden.

Erstellt in Otzberg am 25.11.2004

Vorsitzende:

Schriftführer:
